

schen Kolonisation und in Böhmen und Mähren' in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926), 1—161 vorliegt, werden wir nach Erscheinen des 2. Teils zurückkommen.

305. ERICH KEYSER behandelt in Altpreußische Forschungen 1 (1925), 15—38 'Die kirchliche Stellung der Deutschordensgemeinden', vornehmlich auf Grund des von STREHLKE, Tabulae ordinis theutonici (1869), gesammelten urkundlichen Materials, wobei er die exemte Stellung des Ordens stark hervorhebt.

306. In Archiv f. kathol. Kirchenrecht 105 (1925), 3—96, 349—448 handelt ARNOLD PÖSCHL über 'Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im früheren Mittelalter', und zwar im Hinblick auf staatliche Säkularisationen wie auf Veräußerungsgeschäfte, die von den Kirchenvorständen selbst vorgenommen wurden. Noch nicht abgeschlossen ist die Arbeit desselben Vf. über 'Die Entstehung des geistlichen Benefiziums', deren 1. Teil in der gleichen Zs. 106 (1926), 3—121 vorliegt.

307. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 43 NF. 12 (1925), 193—199 handelt ROMUALD BAUERREISS über den Ausdruck '*abbas vocatus* in Freisinger Urkunden des 9. Jh.', den er als einen durch außerklösterliche Gewalt berufenen Abt erklärt. In ders. Zs. 44 NF. 13 (1926), 175—186 handelt P. SIGISBERT MITTERER O. S. B., 'Scharnitz-Schlehdorf, ein Beitrag zur Geschichte der frühbairischen bischöflichen Eigenklöster', über die Anfänge des Klosters Scharnitz, das 772 nach Schlehdorf verlegt wurde, und über seine Beziehungen zu Freising. — S. 186 ff. veröffentlicht H. ZEISS eine *Forma iuramenti non exemptorum abbatum* aus der Hs. Mp. m. f. 6 der Universitätsbibliothek zu Würzburg (s. XIV.).

Diplomata.

308. In MÖIG. 41 (1926), 1—10 würdigt OSWALD REDLICH die neuesten 'Fortschritte der Urkundenlehre', indem er die neueren Werke allgemeineren Inhalts, besonders das Buch BITTNER'S 'Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden' (1924) bespricht und die Bedeutung der am ma. Urkundenmaterial entwickelten kritisch-diplomatischen Methode auch für die Ausdehnung der Urkundenlehre auf Altertum und Neuzeit betont.

309. In Anknüpfung an die Auffassung von A. DOPSCH über die Kontinuität der Entwicklung zwischen Altertum und Mittel-